

Frage

an Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner
eingebracht von Gemeinderatin **Sabine Reininghaus**
in der Gemeinderatssitzung am 21. März 2024

Betreff: **Bebauungsplan- Entwurf 05.38.0 „Hohenstauffengasse Süd-Lazarettgürtel“**

Die Grundsätze der Raumordnung sind umzusetzen

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin Schwentner,

ich habe mich während der letzten Wochen intensiv mit dem Erläuterungsbericht (https://www.graz.at/cms/dokumente/10419307_7758896/7bf3c3a7/05.38.0_BBPL_ERL_Auflage_p_dfa_signiert.pdf) und mit den eingegangenen schriftlichen Einwendungen zum Bebauungsplan-Entwurf 05.38.0 auseinandergesetzt und zahlreiche Gespräche geführt. Bei den Absendern der Einwendungen handelt es sich um einen Unternehmer, um sieben betroffene AnrainerInnen aus dem Villenbereich am südlichen Lazarettfeld mit Gärten und Altbaumbeständen, sowie um ein Grazer Architekturbüro.

Ein wichtiger Kritikpunkt ist die starke Versiegelung, die mit der Errichtung eines - bis zu 6 Stockwerke hohen Gebäudes samt Tiefgarage direkt am Gürtel - einherginge. Großflächiger Grünraum und Altbaumbestand ginge wieder verloren und es stellt sich die Frage, wie es mit der „klimaorientierten Stadtentwicklung“, wie sie längst vom Gemeinderat beschlossen wurde, vereinbar sein soll.

Auch die im Bebauungsplan-Entwurf geplanten Baumreihen in der Wiesengasse, Falkenhofgasse und Hohenstauffengasse könnten schwierig umsetzbar sein, weil sie auf privaten Grundstücken stehen, und überdies steht die „Erlaubnis“, Balkone in den Seitengassen jeweils 2 Meter über der Baufluchtlinie vortreten zu lassen, im Widerspruch mit der vorgeschlagenen Baumreihe im Bebauungsplan. Zuletzt „spreizt“ sich auch der zu geringe Minimalabstand von 5 Metern zur neuen Straßenfluchtlinie mit Baumpflanzungen, weil allein der geforderte Baumachsabstand schon 4,5 Meter beträgt.

Einen groben Mangel sieht man durch den Umstand gegeben, dass der Bebauungsplan überall alle Bebauungsweisen zulässt: offen, gekuppelt und geschlossen. Hier legt das Planungsamt nicht fest, wo welche Bauweise gelten soll.

Dabei hat das Amt gemäß § 41 Abs. 2 StROG-2010 in Bebauungsplänen verpflichtend, beispielsweise die maximale Gesamthöhe von Gebäuden, die Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen, oder etwa die Art der Bebauungsweisen (offen, gekuppelt, oder geschlossen) in Bebauungsplänen festzulegen.

Daher stelle ich gemäß § 16a der Gemeinderatsordnung folgende **Frage an Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner:**

Aus welchen Gründen werden von den zuständigen Stellen der Stadt Graz die Grundsätze der Raumordnung im Bebauungsplan- Entwurf 05.38.0 Hohenstauffengasse Süd-Lazarettgürtel zum Teil nicht entschlossener umgesetzt?